



## Newsletter 4/2016 der EICom

---

Bern, 2. Mai 2016

### Verfügung: Rückliefervergütung für eingespeiste elektrische Energie

Die EICom hat eine Verfügung zur Höhe der Rückliefervergütung gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) verabschiedet. Die Verfügung legt fest, nach welchen Kriterien im Streitfall die Höhe der Rückliefervergütung angesetzt wird:

- Massgebend für die Vergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG sind die **marktorientierten Bezugspreise** für gleichwertige Energie. Unter dem marktorientierten Bezugspreis ist der Einkaufspreis (Bezugskosten) des betroffenen Netzbetreibers bei Dritten (Vorlieger, sonstige Lieferanten) zu verstehen.  
  
Die Gestehungskosten einer allfälligen Eigenproduktion des Netzbetreibers (inkl. Kraftwerksbeteiligungen) sind somit für die Festlegung der Rückliefervergütung nicht relevant.
- **Gleichwertige Energie** gemäss Artikel 7 Absatz 2 EnG ist «Graustrom» (Elektrizität aus nicht überprüfbaren Energieträgern), der zeitgleich mit gleichem Leistungsprofil wie die Einspeisung bezogen würde.
- Eine zeitlich differenzierte Vergütung (saisonal, nach Tageszeit) ist somit möglich, wenn die Bezugskosten des betroffenen Netzbetreibers für Graustrom vom Bezugszeitpunkt abhängen.
- Sind die Ist-Bezugskosten des Netzbetreibers für Graustrom im Zeitpunkt der Einspeisung nicht bekannt, ist die Vergütung anhand entsprechender Plankosten auszurichten.
- Sind die nachträglich ermittelten Ist-Bezugskosten für Graustrom höher als die dem Produzenten vergüteten Plankosten, hat der Netzbetreiber dem Produzenten die Differenz in geeigneter Form zu erstatten.

Zusammengefasst richtet sich die Rückliefervergütung gemäss Artikel 7 Absatz 2 EnG nach demjenigen Preis, den der Netzbetreiber für den zeitgleichen Bezug von Graustrom bezahlen müsste.

Mehr Informationen finden Sie auf der EICom-Webseite, [hier](#).

## **Mitteilung: Tarifwirksamkeit von ausserordentlichen Abschreibungen**

Die ECom hat eine Mitteilung zur Tarifwirksamkeit von Sonderabschreibungen publiziert. Sonderabschreibungen können durch folgende vier Situationen verursacht werden:

1. Die Anlage geht unter
2. Die Anlage wird nicht mehr gebraucht
3. Vorzeitiger Ersatz einer funktionstüchtigen Anlage aufgrund einer notwendigen Systemumstellung
4. Vorzeitiger Ersatz einer funktionstüchtigen Anlage ohne Notwendigkeit

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen beschliesst die ECom eine Tarifwirksamkeit für die Situationen 1 – 3. Situation 4 ist nur tarifwirksam, wenn die Netzkosten (Betriebs- und Kapitalkosten inkl. Sonderabschreibungen) durch den Ersatz sinken.

Weitere Ausführungen finden Sie in der Mitteilung auf der Webseite der ECom, [hier](#).

## **Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2016 – freie Plätze**

Für die Infoveranstaltungen sind bereits zahlreiche Anmeldungen eingegangen. Freie Plätze gibt es noch für die folgenden Veranstaltungen:

Dienstag, <b>3.5.</b>	<b>Olten</b>	Hotel Arte, Riggerbachstr. 10, 4600 Olten
Donnerstag, <b>19.5.</b>	<b>Zürich</b>	Kongresshaus, Gotthardstrasse 5, 8022 Zürich
Mittwoch, <b>1.6.</b>	<b>Pfäffikon SZ</b>	Seedamm Plaza
Mittwoch, <b>8.6.</b>	<b>Zürich</b>	Kongresshaus, Gotthardstrasse 5, 8022 Zürich
Donnerstag, <b>9.6.</b>	<b>Lausanne</b>	Hotel de la Paix
Montag, <b>13.6.</b>	<b>Bellinzona</b>	Hotel Unione
Mittwoch, <b>15.6.</b>	<b>Lausanne</b>	Hotel de la Paix

Auch für den Refresher Kostenrechnung – er wird in diesem Jahr in deutscher Sprache am 31.5. in Olten durchgeführt – hat es noch freie Plätze.

Weitere Informationen finden Sie in der Einladung auf der ECom-Webseite, [hier](#).

### **Kontakt/Rückfragen:**

Simon Witschi, Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom  
Kommissionssekretariat

Effingerstrasse 39  
CH-3003 Bern  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 08 49  
[simon.witschi@elcom.admin.ch](mailto:simon.witschi@elcom.admin.ch)  
<http://www.elcom.admin.ch>